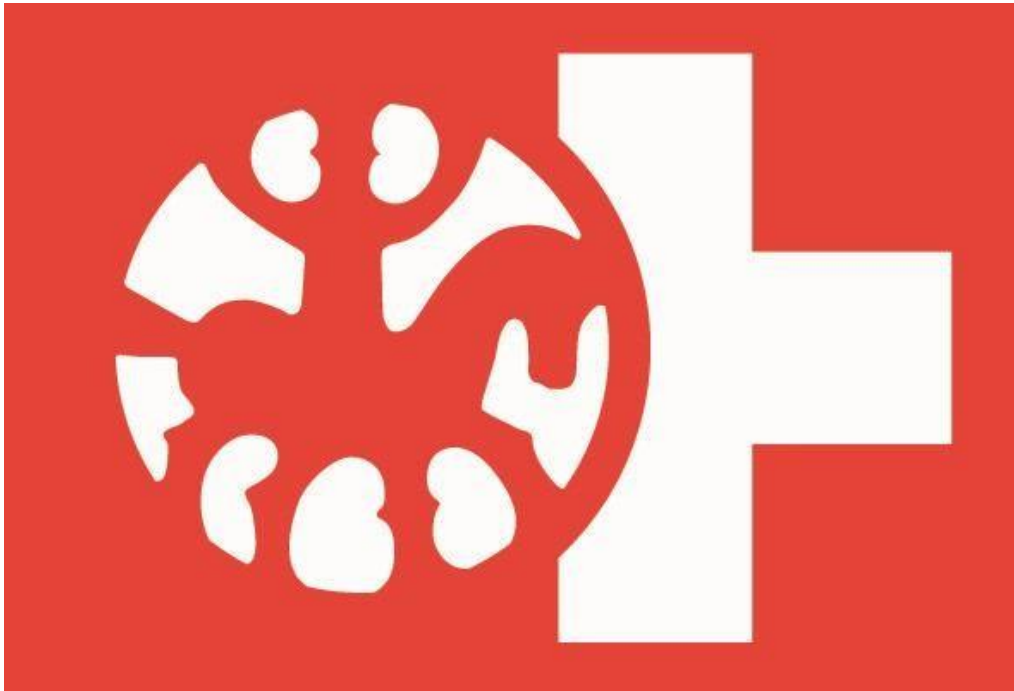


# **Prüfungsbestimmungen zur API CH**

**IPV CH Sportrichter Breitensport (Richter C)**



**API CH  
Ausgabe 2025**

# Prüfungsbestimmungen zum IPV CH Sportrichter Breitensport

## Inhalt

I. Allgemeine Hinweise .....	2
I.1 Einleitung .....	2
I.2 Kompetenzen .....	2
I.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung .....	2
I.4 Prüfungsablauf .....	3
I.5 Kleidung / Ausrüstung .....	3
I.6 Expertenkommission .....	3
II. Themenübersicht Prüfung .....	4
II.1 Teil I: Theoretische Prüfung .....	4
II.2 Teil II: Praktische Prüfung .....	5
III. Lizenz .....	6
IV. Bemerkungen .....	6

## **I. Allgemeine Hinweise**

### **I.1 Einleitung**

Diese Prüfungsbestimmungen sind Orientierung und Anleitung zu der jeweiligen API CH Prüfung und richten sich an alle Beteiligten:

- zu prüfende Personen
- Veranstalter
- Experten
- Lehrgangleiter

Allen Beteiligten wünscht die IPV CH ein gutes Gelingen und viel Erfolg.



IPV CH Ausbildungs- und Sportkommission

---

### **I.2 Kompetenzen**

Die API Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsstufe weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

An der IPV CH Sportrichter Breitensport Prüfung wird die zu prüfende Person in den verschiedenen Fächern auf den Taxonomiestufen (K – Stufe) K2 bis K6 geprüft. (Erläuterung der Taxonomiestufen siehe Allg. Bestimmungen zur API CH).

### **I.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung**

#### **Teil I (Theorie)**

- Mitglied der IPV CH
- Nachweis des Besuchs der Vorbereitungslehrgänge (Grundlagenkurse) 1 – 3 innerhalb der letzten fünf Jahre
- Einsatz als Richtersekretär an mindestens 10 Turniertagen, die nach den gültigen Reglementen eines Mitgliedslandes der FEIF durchgeführt werden
- Aktives oder ehemaliges Mitglied im National- oder Förderkader oder Inhaber mindestens des IPV CH Reitabzeichens II
- IPV CH Trainer A und B müssen an mindestens 7 Turniertagen, die nach den gültigen Reglementen eines FEIF-Mitgliedslandes durchgeführt werden, einen Einsatz als Richtersekretär leisten.
- Prüfungsanmeldung beim Richterobmann

Mit dem Bestehen von Teil I (Theorie) erlangt der Bewerber den Status eines Nachwuchsrichters.

## **Teil II (Praxis)**

- Mitglied der IPVCH
- Status Nachwuchsrichter seit maximal vier Jahren
- Vollendetes 18. Lebensjahr im Kalenderjahr der Prüfung
- Einsatz als Nachwuchsrichter oder Richtersekretär an mindestens 10 Turniertagen, die nach den gültigen Reglementen eines FEIF-Mitgliedslandes durchgeführt werden
- Davon mindestens an fünf Tagen richten in einem **Nachwuchsrichterteam** oder bei einem FEIF- und/oder Nationalem Richter (Möglichkeit, aktiv zu richten)
- Mindestens eine Teilnahme an einer IPV CH Richterweiterbildung als Nachwuchsrichter
- Prüfungsanmeldung beim Richterobmann

### **Bemerkungen:**

- Auf Gesuch hin kann die zuständige Kommission die Fristen verlängern
- Sofern ein Nachwuchsrichter nicht innert vier Jahren zur praktischen Prüfung (Teil II) antritt, verliert er seinen Status als Nachwuchsrichter. Bei nicht bestandener Prüfung wird die Frist bis zum Ende des drauffolgenden Kalenderjahres verlängert (im Maximum zwei Mal).

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen jeweils **30 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der IPV CH Sportkommission eingereicht werden. Der Empfang der Unterlagen und die Bestätigung zur entsprechenden Prüfungszulassung werden der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.

## **I.4 Prüfungsablauf**

Der Prüfungsablauf wird von der Expertenkommission festgelegt und 7 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich der zu prüfenden Person zugestellt.

## **I.5 Kleidung / Ausrüstung**

Von der zu prüfenden Person wird eine angemessene Kleidung verlangt.

## **I.6 Expertenkommission**

### **Teil I (Theorie)**

Die Expertenkommission besteht aus drei Experten, wobei Experte 1 den Vorsitz übernimmt

Experte 1: IPV CH API Experte

Experte 2: IPV CH Fachexperte Sport

Experte 3: IPV CH Fachexperte Sport

### **Teil II (Praxis)**

Die Expertenkommission besteht aus drei Experten, wobei die Sportkommission den Vorsitz bestimmt.

Experte 1 -3: IPV CH Fachexperte Sport

Anschliessend an jeden Prüfungsteil gibt die Expertenkommission das Prüfungsergebnis mündlich bekannt.

Der Vorsitzende der Expertenkommission übergibt die Prüfungsprotokolle dem Richterobmann für das IPV CH Archiv.

## II. Themenübersicht Prüfung

Die theoretische Prüfung im Teil I umfasst:

- a) Mündliche Theorieprüfung Reitlehre / Sport Reglemente / Allgemeine Theorie

Die praktische Prüfung im Teil II umfasst:

- b) Richten von Ovalbahn-, und Gehorsamsprüfungen

### II.1 Teil I: Theoretische Prüfung

#### II.1.1 a) mündliche Theorieprüfung:

##### Reitlehre / Sport Reglemente / Allgemeine Theorie Aufgabenstellung:

Die mündliche Theorieprüfung wird einzeln in einem separaten Raum durchgeführt. Der zu prüfenden Person werden Fragen aus jedem der folgenden Bereiche mündlich gestellt:

**Reitlehre** - Gangarten- und Bewegungslehre

**Sport Reglemente** - die gültigen Sport Reglemente der IPV CH  
- Leitgedanken für Sportrichten (dieser Teil steht im Zentrum)

**Allgemeine Theorie** - Exterieurkunde  
- Organisation der Islandpferdereiterei

Zeit: 30 Min.

#### Bewertungskriterien:

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"><li>• Antworten sind fachlich korrekt</li><li>• Wissen ist mit der Praxis vernetzt</li><li>• Beispiele werden selbständig in die Antwort integriert</li><li>• freies Sprechen</li><li>• strukturiertes Antworten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• oberflächliches Wissen auf einer niedrigeren Stufe als geprüft</li><li>• keine Vernetzung zwischen Praxis und Theorie</li><li>• auswendig gelernt</li><li>• kein Hintergrundwissen</li></ul>

Mit dem Bestehen von Teil I (Theorie) erlangt die zu prüfende Person den Status eines Nachwuchsrichters.

## II.2 Teil II: Praktische Prüfung

### II.2.1 b) Richten von Ovalbahn-, und Gehorsamsprüfungen

Die zu prüfende Person richtet während eines Turniers selbständig, entweder

- bei verschiedenen als Richter amtierenden Expertenkommissionsmitgliedern, wobei diesen bei der Notengebung ein Vetorecht zukommt oder
- ausserhalb des amtierenden Expertengremiums unter Aufsicht eines Mitglieds der Expertenkommission. Die Bewertungen sind in diesem Fall schriftlich und vor dem Aufzeigen der Noten durch das Expertengremium abzugeben.

1. Ovalbahnprüfungen: Es müssen mindestens vier Prüfungen sowie mindestens zwei Endausscheidungen gerichtet werden. Vorgeschrieben sind eine Tölt- und eine Gangprüfung.
2. Gehorsam: Es muss eine Gehorsamsprüfung/FG gerichtet werden. Diese Prüfung kann auch an einem anderen Turnier absolviert werden oder sie wird mit mindestens 3 Startern zusätzlich ausser Konkurrenz organisiert.

Zeit: Die zu prüfende Person soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden im Einsatz stehen.

#### Aufgabenstellung / Bewertungskriterien

	Aufgabenteil	Bewertungskriterien
1.	Richten von Ovalbahnprüfungen	Töltprüfung, (T8, T7, T6, T5) Gangprüfung (V6, V5, F3)
2.	Richten von Gehorsamsprüfungen	B, C FG1, FG2

#### Berechnung von Fehlerpunkten bei praktischen Richterprüfungen.

Es werden für kleine Abweichungen 1 Fehlerpunkt vergeben,  
bei mittleren Abweichungen 3 Fehlerpunkte,  
bei grossen Abweichungen 5 Fehlerpunkte und  
bei extremen Abweichungen 10 Fehlerpunkte.

Es sollte bei keiner Prüfung eine höhere Fehlerpunktzahl von 6.0 pro 10 Noten entstehen.

#### Beispiele:

- Bei 53 Einzelnoten und 34 Fehlerpunkten, wird 34 geteilt durch 5.3 gleich 6.4 (nicht bestanden)
- Bei 24 Einzelnoten und 6 Fehlerpunkten, wird 6 geteilt durch 2.4 gleich 2.5 (bestanden)

#### Bemerkung:

Dasselbe System wird bei der FEIF angewandt (als FEIF Richter nirgends schlechter als 4.0 Fehlerpunkte und als nationaler Richter nirgends schlechter als 6.0 Fehlerpunkte)

Dieses System soll ausschliesslich den gewonnenen Eindruck bestätigen und untermauern.

### **III. Lizenz**

Die IPV CH Sportrichter Breitensport Lizenz ist nur bei Mitgliedschaft des Richters in der IPV CH gültig.

Zur Erhaltung der IPV CH Sportrichter Breitensport Lizenz sind innerhalb von drei Jahren

- mindestens drei Tage Richteinsatz an Turnieren die nach den gültigen Reglementen eines FEIF-Mitgliedslandes durchgeführt werden und
- mindestens ein Tag bzw. zwei Abende Teilnahme zu leisten an IPV CH -, FEIF – oder Richterweiterbildungen eines Mitgliedsverbandes der FEIF.

Die Richteinsätze können auch als Sekretär bei einem FEIF Richter geleistet werden, wobei Schreibeinsätze als halber Richteinsatz gelten. Diese Einsätze müssen im Vorfeld dem Richterobmann gemeldet werden.

Die Lizenz kann nach einem Verlust innerhalb von fünf Jahren wieder erlangt werden. Dazu sind mindestens zwei anerkannte Weiterbildungstage nachzuweisen. Zusätzlich müssen zwei Volleinsätze als Nachwuchsrichter/Richtersekretär geleistet werden.

Ein Richter kann sich auf schriftlichen Antrag vom Richterobmann dispensieren lassen. Nach zwei oder mehr Jahren Dispensation wird wie beim Verlust der Lizenz verfahren.

### **IV. Bemerkungen**

Die Richtereinsätze und die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen bzw. Weiterbildungen werden vom Richterobmann erfasst und überwacht.

Ausländische Ausbildungen zum Sportrichter können von der Spotkommission anerkannt und müssen vom Vorstand der IPV CH bestätigt werden.

#### **Anforderungen für die Anerkennung als IPV CH Sportrichter Breitensport:**

- Schriftlicher Antrag an den Richterobmann mit Erläuterungen zum Ausbildungsweg
- Eine gültige und bestätigte Lizenz als Sportrichter von einem Mitglied der FEIF
- Mitglied der IPV CH